

NACHRICHTENDIENST 04|18

Aktuelles	01	Aus den Ländern	14
Energiewirtschaft	05	Termine aus den Ländern.....	18
Recht und Steuern	08	Termine VKU Sonstige Termine	18

EDITORIAL

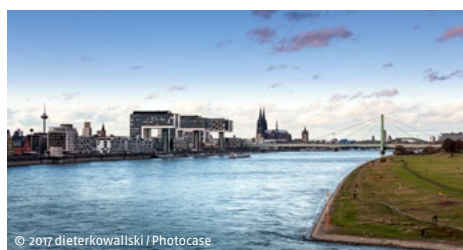
Sommer, Sonne, Schlemmer-Picknick – für immer mehr Menschen drei Dinge, die einfach zusammengehören. Mediterranisierung nennen Wissenschaftler den Trend, das private Leben in die Parks und auf öffentliche Plätze zu verlagern. Steigend sind dabei leider auch die Hinterlassenschaften, die nach einem geselligen Abend im Freien die Grünanlage „zieren“: Einweggrills, Plastikgeschirr, Zigarettenkippen, Take away-Verpackungen und Co. Deren Beseitigung verschlingt jährlich Unsummen. Immer mehr Menschen geben sich der Versuchung hin: essen, trinken, fallen lassen. Warum viele so achtlos mit ihrer Umgebung umgehen, hat jüngst eine Studie untersucht. Sie wurde in einem gemeinsamen Pressegespräch von Berliner Stadtreinigung, Humboldt-Universität und VKU vorgestellt und hat bundesweit für Schlagzeilen gesorgt.

Ihr VKU

VKU-Stadtwerkekongress 2018

am 18. und 19. September 2018 in Köln
(Details auf Seite 22)

www.vku-stadtwerkekongress.de



© 2017 dieterkowalski / Photocase

VKU-Innovationspreis 2019

Bis 8. Juni 2018 bewerben



Preisträger des VKU-Innovationspreises 2017

Sie haben eine innovative und zukunftsweisende Idee erfolgreich umgesetzt und setzen damit neue Maßstäbe in Ihrer Region? Sie sind der Meinung, Ihr Projekt sollte Nachahmer finden und einem breiten Fachpublikum vorgestellt werden? Dann laden wir Sie recht herzlich ein, sich als VKU-Innovationspreisträger 2019 bis zum 8. Juni 2018 zu bewerben.

Der VKU-Innovationspreis zeichnet die Innovationsfähigkeit in kommunalen Unternehmen in den Kategorien „Kommunale Energiewirtschaft“, „Kommunale Wasser-/Abwasserwirtschaft“, „Breitband/Telekommunikation“ sowie „Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“ aus.

Die Jury ist wieder hochkarätig mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sowie seitens des VKU mit den Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführerin besetzt. VKU-Präsident Oberbürgermeister Michael Ebling steht der Jury erneut vor.

Die Resonanz auf den VKU-Innovationspreis ist in den letzten Jahren stark gestiegen, sowohl in den Medien als auch bei den kommunalen Unternehmen selbst.

Die Verleihung des VKU-Innovationspreises 2019 findet im festlichen Rahmen anlässlich der Abendveranstaltung der VKU-Verbandsversammlung 2019 am 11. März 2019 in Berlin statt. Wir erwarten erneut rund 1.000 Führungskräfte und Entscheidungsträger von kommunalen Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen sowie nationale und internationale Gäste aus Politik und Wirtschaft.

Die Bewerbungsunterlagen, alle Preisträger seit 2013 sowie weitere Informationen finden Sie auf der [VKU-Website](http://www.vku.de).

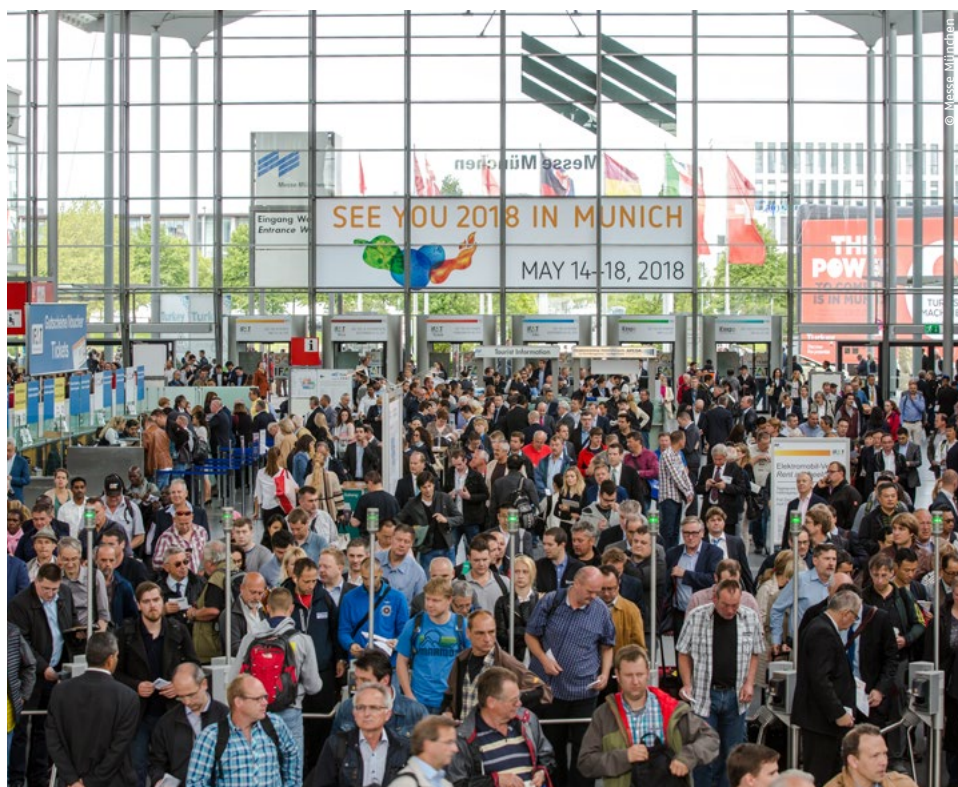
Ansprechpartnerin:

Nadine Gerks, Fon: 030.58580-170

gerks@vku.de

› BESUCHEN SIE DEN VKU AUF DER IFAT 2018

Lunch-Talks zu Spurenstoffen, Digitalisierung und Energiewende in der Wasserlounge



Die IFAT 2017 in München

Die IFAT, die vom 14. bis 18. Mai 2018 in München stattfindet, ist die Weltleitmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft. Über 3.100 Aussteller präsentieren auf der IFAT das komplette Spektrum zur Wasserver- und -entsorgung sowie Abfallbehandlung und zum Recycling. Der VKU ist ideeller Träger der Messe und tritt unter dem Motto „Wir halten Deutschland am Laufen“ auf. Die kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS ist wieder mit einem großen Gemeinschaftsstand mit vier Mitgliedsunternehmen und weiteren Fördervereinsmitgliedern in der **Halle A5** vertreten. Die kommunale Wasserwirtschaft präsentiert sich erstmals in der „VKU-Wasserlounge“ in der **Halle B1**. Hier wird auch die VKU Innovation während der Messe gemeinsam mit Start-ups und Accelerator innovative Lösungen für die Abfall- und Wasserwirtschaft vorstellen. Geplant ist auf beiden Ständen ein umfangreiches Programm mit vielfältigen Veranstaltungsformaten. Werfen Sie einen Blick in den Flyer, den Sie unter www.vku.de/ifat2018 downloaden können.

Einige Highlights in der Wasserlounge möchten wir hier genauer vorstellen: Der Lunch-Talk am Dienstag, den 15. Mai, 12:30 Uhr bis

13:30 Uhr beschäftigt sich mit dem Thema „**Spurenstoffe und Verursacherprinzip – Wie geht das zusammen?**“. In Gewässern und damit in Trinkwasserressourcen finden sich unterschiedliche Stoffe in sehr geringen Konzentrationen, beispielsweise auch Rückstände von Arzneimitteln. Einmal eingebracht, können diese Spurenstoffe mit derzeitiger Aufbereitungstechnik auch durch modernste Kläranlagen nicht restlos entfernt werden. Das Bundesumweltministerium hat deswegen Ende 2016 einen Stakeholder-Dialog zur Spurenstoffreduktion initiiert und erste Empfehlungen erarbeitet. Der Dialog wird in diesem Jahr fortgesetzt. Wie wir Spurenstoffeinträge in Gewässer möglichst frühzeitig im Dialog mit allen Akteuren reduzieren, am besten ganz vermeiden können, und welches hierfür die richtigen Maßnahmen sind, greift der VKU-Lunch-Talk auf und versucht Antworten hierfür zu finden.

Am Mittwoch, den 16. Mai steht von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr das Thema „**Wasser 4.0 – Wie halten Sie mit der Digitalisierung Schritt?**“ auf dem Programm. Beschäftigen auch Sie sich mit der Frage, wie Ihr Unternehmen fit für den digitalen Wandel wird? Die aus der Digitalisierung resultierenden Ideen und technischen Lösungen sind viel-

fältig. Entscheidend ist, wie der Wandel im Unternehmen kulturell verankert und organisiert werden kann. Und am besten denkt man dabei heute schon mit, wie sich die Ansprüche der Kunden morgen verändern, bevor es andere tun. Wie stellen sich die kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorger auf die Geschwindigkeit des digitalen Wandels ein, ohne dabei die eigenen Ansprüche an Qualität und Versorgungssicherheit aus den Augen zu verlieren? Und was kann die Branche von „jungen“ Unternehmen lernen, deren Kerngeschäft die Etablierung von Geschäftsmodellen in einer digitalen Welt ist? Diskutieren Sie mit uns, wie sich die Herausforderungen der Digitalisierung in der kommunalen Wasserwirtschaft meistern lassen.

Am Donnerstag, den 17. Mai beschäftigt sich der Lunch-Talk von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr mit dem Thema „**Energie und Wasser – Partner der Energiewende**“. Da Trinkwasser- und Abwasseranlagen vergleichsweise große Energiemengen benötigen, ist die Optimierung ihrer Energiebilanz für die Unternehmen der kommunalen Wasserwirtschaft seit Langem ein wichtiges Ziel. Die Dynamik der Energiewende stellt hierbei jedoch für die kommunalen Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger eine erhebliche Herausforderung dar. Welche Auswirkungen das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Co. in der Wasserwirtschaft haben, wie wasserwirtschaftliche Anlagen intelligent in die Energieinfrastruktur der Zukunft eingebunden werden können und welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um Energie- und Flexibilitätspotenziale in der kommunalen Wasserwirtschaft zu heben – diese Fragen stehen im Mittelpunkt dieses VKU-Lunch-Talks.

VKU-Mitglieder können die Wasserlounge zudem für eigene Sitzungen, Gespräche oder Veranstaltungen kostenfrei buchen. Melden Sie sich dafür bitte bei Frau Vanessa Schauder unter schauder@vku.de an.

Ansprechpartnerinnen:

Liane Erdmann, Fon: 030.58580-423

erdmann@vku.de

Dr. Britta Ammermüller, Fon: 030.5858580-156

ammermueller@vku.de

Nadine Steinbach, Fon: 030.5858580-153

steinbach@vku.de

› BEE/VKU-Veranstaltung auf den Berliner Energietagen am 9. Mai 2018

Sektorenkopplung und Flexibilisierung: Was kann (leitungsgebundene) Wärme leisten?

Der Umstieg von fossilen Energien auf klimafreundliche Energieträger im Wärmemarkt ist ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen der Klimaziele. Sektorenkopplung und Flexibilisierung sind wichtige Voraussetzungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Gleichzeitig stellen diese Politik, Wirtschaft und Verbraucher vor besondere Herausforderungen: Wie werden Wärmenetze künftig betrieben? Welchen Beitrag kann (leitungsgebundene) Wärme zur Sektorenkopplung und Flexibilisierung leisten? Welche Schlussfolgerungen müssen Strategien zur Treibhausgasreduzierung beinhalten? Wie systemrelevant ist der Ausbau der leitungsgebundenen Wärme?

Die gemeinsame Veranstaltung vom BEE e.V. und VKU e.V. „Sektorenkopplung und Flexibilisierung: Welchen Beitrag kann (leitungsgebundene) Wärme leisten?“ diskutiert dies und mehr im Rahmen der Berliner Energietage 2018 mit Experten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft.



© Frank Wagner/stock.adobe.com

Ein wichtiger Ansatzpunkt für die Sektorenkopplung ist die Quartiersebene.

Diskutieren Sie mit – am Mittwoch, den 9. Mai 2018 von 9:00 bis 13:00 Uhr, in Berlin. Weitere Informationen zur Anmeldung und zu Referenten finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner:
Fabian Schmitz-Grethlein, Fon: 030.58580-380
schmitz-grethlein@vku.de
Jan Wullenweber, Fon: 030.58580-388
wullenweber@vku.de

› Tag der Daseinsvorsorge am 23. Juni 2018

Bundesweiter Aktionstag kommunaler Unternehmen

Am 23. Juni 2018 findet der zweite Tag der Daseinsvorsorge statt. Deutschlandweit sind kommunale Unternehmen eingeladen, am Tag der Daseinsvorsorge 2018 teilzunehmen und ihre Leistungen für die Menschen und Wirtschaft ihrer Region zu zeigen. Daseinsvorsorge funktioniert an 365 Tagen im Jahr, oft unbemerkt und im Hintergrund. Am Tag der Daseinsvorsorge soll die kommunale Daseinsvorsorge im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen, gewürdigt und wertgeschätzt werden.

Den ersten Tag der Daseinsvorsorge im vergangenen Jahr haben viele VKU-Mitgliedsunternehmen zum Anlass genommen, um in ganz unterschiedlichen Aktionen die kommunale Daseinsvorsorge in den Mittelpunkt zu rücken. Es wurden Bundestags- und Landtagsabgeordnete sowie die Kommunalpolitik in die Unternehmen eingeladen. Ihnen wurden Anlagen gezeigt und vor Ort erklärt, was Daseinsvorsorge bedeutet, wo aber auch Herausforderungen liegen. In Bürgerführungen haben kommunale Unternehmen die Verbraucherinnen und Verbraucher hinter die Kulissen blicken lassen: Wie funktioniert ein



© Benjamin Prizkuleit

Pressegespräch zum Tag der Daseinsvorsorge 2017 in einem 141 Jahre alten Trinkwassertunnel

Umspannwerk? Und wie werden Straßenbahnen repariert? Weitere Unternehmen haben den Tag der Daseinsvorsorge für Pressearbeit genutzt: Pressemitteilungen verschickt, Journalisten ins Unternehmen eingeladen und Interviews gegeben.

Der VKU hat am Tag der Daseinsvorsorge 2017 gemeinsam mit den Berliner Wasserbetrieben ein Pressegespräch in einem 141 Jahre alten Trinkwassertunnel veranstaltet: Daseinsvorsorge zum Anfassen.

Alle Informationen zum Tag der Daseinsvorsorge 2018 sowie einen Rückblick auf den Aktionstag 2017 erhalten Sie unter: www.vku.de/daseinsvorsorge. Wie im vergangenen Jahr wird der VKU seine teilnehmenden Mitgliedsunternehmen mit Kommunikationsmaterialien unterstützen.

Ansprechpartnerin:
Carolin Achilles, Fon: 030.58580-208
achilles@vku.de

› Essen, trinken, fallen lassen – Gesellschaftsphänomen Littering VKU, Berliner Stadtreinigung und Humboldt-Universität veranstalten gemeinsames Pressegespräch

Mit dem „Food-to-go-Trend“ geraten zunehmend mehr Einwegverpackungen in Umlauf. Die [Langzeitstudie „Wahrnehmung von Sauberkeit und Ursachen von Littering“ der Berliner Humboldt-Universität](#), deren Erkenntnisse am 25. April 2018 in Berlin vorgestellt wurden, bestätigt diesen Trend. Littering, das be- oder unbewusste Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall im öffentlichen Raum, hat deutlich zugenommen.

Damit der Reinigungsaufwand nicht noch weiter steigt und die damit einhergehenden Kosten verhindert werden, müssen effektive Maßnahmen gegen Littering ergriffen werden. Der VKU verfolgt eine Dreifachstrategie: „Sammeln, Sinne schärfen, Sanktionieren“, zum Beispiel durch auffällige Abfallbehälter, die euro-



V.l.n.r.: VKU-Hauptgeschäftsführerin Katherina Reiche, Studienleiterin Dr. Rebekka Gerlach und Dr. Tanja Wielgoß, Vorstandsvorsitzende der BSR

paweite Mitmach-Aktion „Let’s Clean Up Europe“ und Abfallberatung. Wenn diese Maßnahmen nicht greifen, sind Bußgelder die Ultima Ratio.

Ansprechpartner:
Stefan Luig, Fon: 030.58580-226
luig@vku.de

› Dualer Systembetreiber ELS will sich in Eigenverwaltung sanieren Viele Verträge der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betroffen



Frage nach der Entsorgungszuverlässigkeit von auf ELS entfallenden Verpackungen weiter offen.

Der Duale Systembetreiber Europäische LizenzierungsSysteme GmbH (ELS) teilt auf seiner Internetseite mit, dass er am 15. März 2018 einen Antrag auf Sanierung in Eigenverwaltung gestellt hat. Dies setzt einen Insolvenzantrag voraus. Das Amtsgericht Bonn ordnete hierauf am 19. März 2018 die vorläufige Sachwalter über das Vermögen der ELS an und bestellte einen vorläufigen Sachwalter. Mangels gesetzlicher Veröffentlichungspflichten wird dieser Vorgang nicht unter den Insolvenzbenachrichtigungen im Internet veröffentlicht.

ELS hat bereits seit mehreren Monaten fällige Rechnungen nur stark verzögert oder

unzureichend beglichen. Die nunmehr angeordnete Eigenverwaltung bestätigt die vermutete wirtschaftliche Krise des Unternehmens. Eine Eigenverwaltung wird in Fällen, in denen ein Unternehmen dauerhaft fortgeführt werden kann und sich eine konkrete Sanierungsperspektive bietet, angewandt.

Eine Eigenverwaltung ist jedoch kein spezielles Insolvenzverfahren. Vielmehr beinhaltet es besondere Vermögens- und Verfügungsbefugnisse für den Schuldner. Anders als im „normalen“ Insolvenzverfahren ist der Schuldner daher grundsätzlich berechtigt, eigenständig über sein Vermögen zu verfügen.

Er bleibt somit auch im Außenverhältnis zu seinen Gläubigern tätig. Hierbei wird er durch den vom Gericht bestellten (vorläufigen) Sachwalter überwacht, der, sollte er Umstände feststellen, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt, dies anzeigen muss. In diesem Rahmen kann der Schuldner wohl auch im Eröffnungsverfahren Verbindlichkeiten begründen, die nach Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeiten gelten. Darüber hinaus ist die ELS – ebenso wie ihre Vertragspartner – weiterhin an die bestehenden Verträge gebunden. Zahlungen sind daher von ELS vertragsgemäß zu erbringen. Auch etwaige Vorauszahlungsforderungen sind – soweit hierfür eine vertragliche Berechtigung vorhanden ist – an ELS zu richten. Das Recht der Vertragspartner, unter bestimmten Voraussetzungen den bestehenden Vertrag zu kündigen, bleibt ebenfalls unberührt.

Einschränkungen oder die Aufhebung der Eigenverwaltung bedürfen der gerichtlichen Anordnung. Aus dem Beschluss des Arbeitsgerichts (AG) Bonn ergibt sich, dass eine Zwangsvollstreckung für die Zeit der vorläufigen Eigenverwaltung nicht möglich ist. Sie kann daher auch nicht mehr zur Befriedigung eigener Ansprüche betrieben werden.

Der Sachwalter hatte Zeit zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des

Verfahrens decken kann. Er hat ferner den Eröffnungsgrund zu prüfen und die Aussichten für die Fortführung der Geschäftstätigkeit der ELS zu bewerten. Nach Ablauf dieser Phase wird bei Vorliegen der Voraussetzungen sodann das Insolvenzverfahren eröffnet. Auch

dieses kann in Eigenverwaltung bestritten werden. Nach Eröffnung sind etwaige bis dahin nicht befriedigte Ansprüche zur Insolvenztabelle anzumelden, wobei nur mit einer teilweisen und in der Regel niedrigen Befriedigung zu rechnen ist.

Bis zum Redaktionsschluss lagen keine aktuelleren Informationen vor.

Ansprechpartnerin:

Ina Abraham, Fon: 030.58580-137

abraham@vku.de

ENERGIEWIRTSCHAFT

› Ländervorschlag zu Windausschreibungen im Bundestag VKU setzt sich für Stadtwerkeprojekte mit Bürgerbeteiligung ein

Am 21. März 2018 hat der Bundesrat den am 2. Februar 2018 beschlossenen Entwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in den Bundestag eingebracht. Darin fordern die Länder Korrekturen bei den Windausschreibungen, insbesondere bei der „Bürgerenergie-Ausnahme“. Die Folgen der Sonderbehandlung von „Bürgerenergiegesellschaften“ waren auch für Stadtwerke spürbar, die an Wind-Ausschreibungen teilgenommen oder eine Teilnahme in Erwägung gezogen haben.

Die Nutznießer der Bürgerenergie-Ausnahme durften bereits vor Genehmigungserteilung an Ausschreibungen teilnehmen. So war es ihnen möglich, mit Anlagegenerationen zu kalkulieren, die noch gar nicht am Markt sind, und Preise zu bieten, bei denen „normale“ Bieter nicht mithalten konnten. Dies ist besonders misslich für Stadtwerke, die Windprojekte mit breiter Bürgerbeteiligung planen, aber nicht unter die Definition der „Bürgerenergiegesell-



Länder fordern Korrekturen bei Windausschreibungen.

schaft“ fallen. Daher wäre es im Interesse vieler Stadtwerke, wenn eine neue Regelung geschaffen wird, die lokal verankerte Windprojekte unter einen besonderen Schutz stellt. Dafür wird sich der VKU im anstehenden Gesetzgebungsprozess einset-

zen. Der Bundestag hat über den Gesetzesentwurf noch nicht beraten.

Ansprechpartner:

Dr. Jürgen Weigt, Fon: 030.58580-387

weigt@vku.de



Wasserinfrastruktur-Tag

Wie erhalten wir den Schatz unter der Straße?

Save the Date: **12.9.2018**

Infos unter: www.vku-akademie.de

› Netzintegration der Elektromobilität

VKU veröffentlicht Positionspapier



© Benjamin Pritzkeleit

Thema Elektromobilität von wachsender Bedeutung für Stadtwerke

Das Thema Ladeinfrastruktur für Elektromobilität zeigt für die Stadtwerke in verschiedenen Wertschöpfungsstufen eine wachsende Bedeutung. Neben Aufbau und Betrieb öffentlich zugänglicher Ladepunkte wächst der vertriebliche Aspekt. Immer mehr potenzielle private und gewerbliche Kunden sowie Unternehmen des kommunalen Querverbands fragen Ladelösungen nach und interessieren sich für Konzepte zum Aufbau größerer Ladeinfrastrukturanlagen. Gleichzeitig ist der Markt von einem starken Wettbewerb geprägt. Auch Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen sowie Energieversorger außerhalb der kommunalwirtschaftlichen Sphäre entwickeln Angebote für diese Kundengruppen. In diesem dynamischen und schnell wachsenden Umfeld entsteht eine sehr dezentrale Infrastruktur, an die

zukünftig eine Vielzahl neuer Stromverbraucher angeschlossen wird.

Für die kommunalen Verteilnetzbetreiber ergeben sich daraus vielschichtige Herausforderungen bis hin zu perspektivisch absehbarem Netzausbau. Sie gehen davon aus, dass sowohl im Nieder- als auch im Mittelspannungsnetz Anpassungsmaßnahmen notwendig sein werden. Allerdings ist es im bereits bestehenden Netz nur schwer einzuschätzen, in welchen Gebieten tatsächlich ein Netzausbau akut notwendig ist, da den Verteilnetzbetreibern Erkenntnisse über bestehende und geplante Ladeinfrastrukturanlagen fehlen.

Um eine möglichst große Anzahl von Ladeinfrastrukturanlagen in das System integrieren zu können, bieten sich eine Reihe von Möglichkeiten. Neben dem klassischen Netzausbau gehören dazu dynamisches

Last- und Lademanagement, Pufferspeicher und auch marktliche Anreize, etwa durch variable Stromtarife. Dort wo Netzausbau notwendig wird, stehen die kommunalen Verteilnetzbetreiber bereit und werden die Voraussetzungen für den Aufbau der Ladeinfrastruktur schaffen. Flächendeckender Netzausbau für unbegrenzte Ladeleistungen ist aber sicher die volkswirtschaftlich ineffizienteste Variante. Es wird also darum gehen, dass Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastrukturanlagen möglichst netzentlastend stattfinden.

Umstritten ist aber, wie netzentlastendes Verhalten der Nutzer oder Betreiber von Ladeinfrastruktureinrichtungen erreicht werden kann. Während einige Akteure davon ausgehen, dass gesteuertes Laden oder Laden in Schwachlastzeiten allein durch marktliche Anreize wie etwa Strompreissignale erreicht werden kann, sind andere der Auffassung, dass eine grundsätzliche Mitwirkungspflicht der Ladeinfrastrukturbetreiber gesetzlich geregelt werden muss.

Der VKU hat sich mit seinen Mitgliedsunternehmen zu dieser Frage positioniert und das **Positionspapier „Integration der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in die Verteilnetze: Beitrag der kommunalen Unternehmen und Forderungen an den Gesetzgeber“** erarbeitet. Neben dem Problemaufriss und technischen Lösungsansätzen enthält es konkrete Forderungen an den Gesetzgeber und die wirtschaftlichen Akteure. Das Positionspapier steht auf der Website des VKU zum Download zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Alexander Pehling, Fon: 030.58580-383

pehling@vku.de

› Kooperationsvereinbarung Gas 10

10. Änderungsfassung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft

In Zusammenarbeit der Verbände VKU, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie (GEODE) wurde in Abstimmung mit den Netznutzerverbänden und der Bundesnetzagentur eine neue Fassung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern

von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) entwickelt. Sie tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die neue KoV X berücksichtigt: europäische Vorgaben aus den [Netzkodexen zu Entgelten \(„NC Tariffs“\)](#) oder zum [Kapazitätsmanagement \(„NC CAM“\)](#), nationale Regelungen zum Beispiel der [neuen Gasnetzzugangsverordnung](#), Anre-

gungen von Netznutzern und Verbesserungsmöglichkeiten aus der Branche selbst.

Die Themenkomplexe Bilanzkreismanagement, Kapazitätsmanagement, Marktkommunikation, Lieferantenrahmenvertrag, Krisenvorsorge und interne Bestellung sind von den Änderungen betroffen. Zudem wird die Möglichkeit eines neuen DZK-(dynamisch-zu-

ordenbare Kapazität)-Produkts geschaffen. Die Fernleitungsnetzbetreiber erhalten damit die Möglichkeit, ein solches Produkt anzubieten und Näheres in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen zu regeln. Damit soll dem Markt ein möglichst effizientes Kapazitätsprodukt zum Beispiel für Gaskraftwerke zugänglich gemacht werden. Im Rahmen der Anpassungsarbeiten KoV XI soll das Produkt weiter standardisiert werden, um ein möglichst harmonisiertes DZK-Produkt anbieten zu können. Basis für den angedachten Prozess ist eine Ausgestaltung des Produkts unter Rückgriff auf die Nutzung eines Rechnungsbilanzkreises.

Neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen, unter anderem zur Marktraumumstellung, wurde der Hauptteil in § 16 Ziffer 5 um eine Regelung ergänzt, die es dem nachgelagerten Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, die verbindliche Bereitstellung zusätzlicher H-Gas-Kapazitäten im Rahmen des [Netzentwicklungsplans Gas](#) für mindestens zehn Jahre bei dem vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber anzufragen und zu kontrahieren.

Die Schiedsgerichtsklausel (§ 57) wurde um eine Regelung ergänzt, mit der die erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten gedeckt werden sollen.

Die Anlage 3 enthält neben redaktionellen Aktualisierungen, insbesondere aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes, im Wesentlichen klarstellende Änderungen.

Der Vertrag wurde zudem dahingehend geändert, dass aus seinen Regelungen nicht der Rückschluss auf ein – nicht existierendes – Schriftformerfordernis gezogen werden kann. Auch das Unterschriftenfeld ist entfallen. Hierdurch soll den in den letzten Jahren



© fotomek/stock.adobe.com

Die neue KoV 10 ist ab dem 1. Oktober 2018 umzusetzen.

vermehrt aufgetretenen Diskussionen um ein vermeintliches Schriftformerfordernis für den Abschluss des Vertrages die Grundlage entzogen werden. Auch soll die Vertragskündigung zukünftig in Textform möglich sein.

Die Anlage 1 (Ein-/Ausspesevertrag Fernleitungsnetzbetreiber) wurde unter anderem an die regulierungsbehördlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, die sich aus den Networkcodes ergeben, angepasst. Anlage 1 und Anlage 2 (Ein-/Ausspesevertrag VNB Entry-Exit-System) wurden zudem redaktionell an das Messstellenbetriebsgesetz angepasst.

Die Anlagen 4 (Bilanzkreisvertrag) und 5 (Verbindung von Bilanzkreisen) wurden

neben Klarstellungen und Konkretisierungen unter anderem um Regelungen ergänzt, die die Umsetzung eines harmonisierten DZK-Produkts ermöglichen.

Bei den Anlagen 5 und 6 wurde lediglich ein Verweis aktualisiert. Die Leitfäden Bilanzkreismanagement Gas, Krisenvorsorge Gas und Marktraumumstellung wurden vor allem entsprechend den in der KoV erfolgten Änderungen aktualisiert.

Ansprechpartner:

Isabel Orland, Fon: 030.58580-196
orland@vku.de

Viktor Milovanović, Fon: 030.58580-135
milovanovic@vku.de

› Videos als Marketing- und Vertriebsinstrument YouTube-Kanal der ASEW wächst

Zeitgemäßes Marketing kann es sich heute nicht mehr leisten, vielversprechende Online-Kanäle unbeachtet zu lassen. Zwar ist es ratsam, den Einsatz der verschiedenen Medien intensiv zu prüfen und gegebenenfalls auch zu verwerfen. Dennoch ist das Bespielen gewisser Kanäle nachgerade ein Muss! Eines dieser Medien ist unzweifelhaft YouTube.

Mehr als 31 Millionen deutsche YouTube-Nutzer greifen monatlich auf die Plattform zu, 400 Stunden neues Videomate-

rial wird hier jede Minute hochgeladen, 100 Prozent der unter 20-jährigen und fast 70 Prozent der über 60-jährigen Deutschen, die im Internet unterwegs sind, nutzen YouTube. Grund genug, eigene Aktivitäten hier eingehend zu prüfen.

Die ASEW ist diesen Weg 2016 gegangen. Seitdem wächst der [ASEW-YouTube-Kanal](#). Ziel ist es dabei, Stadtwerke-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern sowie denen, die es werden könnten, die vielfältigen Möglichkeiten

aufzuzeigen, die die Energiewirtschaft bietet. Vom richtigen Umgang mit schwierigen Kunden über konkrete Geschäftsfelder wie Mieterstrom oder Beleuchtungs-Contracting bis zu den Möglichkeiten der energetischen Sanierung für Stadtwerke spannen die verfügbaren Videos einen weiten Bogen.

Ansprechpartner:

Markus Edlinger, Fon: 0221.931819-21
edlinger@asew.de

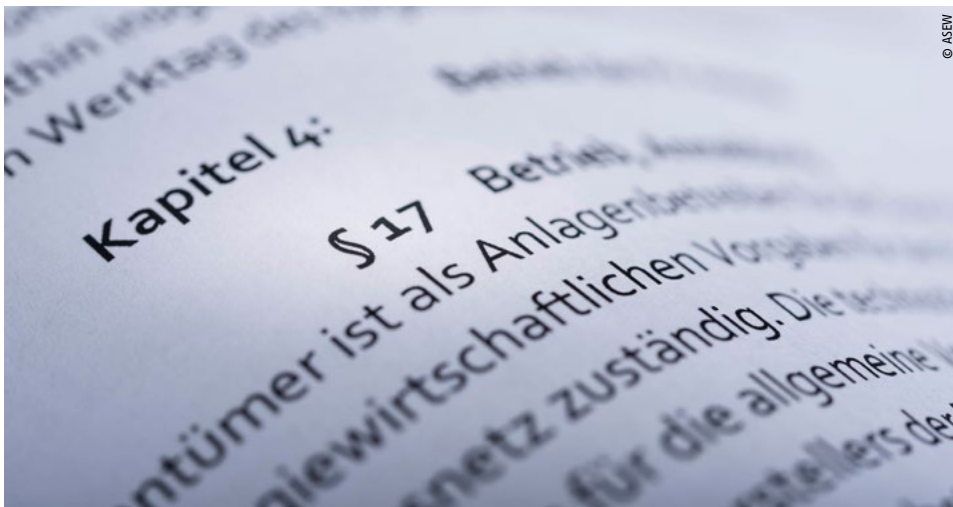
› Mustervertragswerke für Stadtwerke

ASEW baut Angebot aus

Die ASEW bietet Mitgliedern eine Reihe von exklusiven Leistungen. Eine davon: Musterverträge, die bei der Erschließung von neuen beziehungsweise dem Ausbau bestehender Geschäftsfelder helfen. Die Musterverträge können ASEW-Mitglieder kostenfrei anfordern. „Damit stellen wir ein Angebot bereit, das es unkompliziert und zunächst ohne Kosten erlaubt, den eigenen Kunden eine weitere Stadtwerke-Leistung anzubieten“, so ASEW-Geschäftsführerin Daniela Wallikewitz.

Das Angebot umfasst aktuell neben den beiden Vertragspaketen zu Mieterstrom sowie zur Photovoltaik-Anlagen-Pacht (inklusive Solarstromspeicherpacht) neun weitere Verträge, unter anderem zu den Themen Brennstoffzellen, Beleuchtung und Wärme.

Kürzlich kam ein Mustervertrag für Ladesäulencontracting dazu. Zudem befindet sich



Musterverträge helfen bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder.

ein weiterer Mustervertrag mit dem Schwerpunkt „PV-Mieterstromvertrag für Genossenschaften“ in Erarbeitung.

Ansprechpartner:
Samy Gasmı, Fon: 0221.931819-13
gasmı@asew.de

RECHT UND STEUERN

› Preisänderungen müssen transparent und verständlich sein

KG Berlin bestätigt Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Berlin



Preisänderungen dürfen nicht in allgemeinem Informationsschreiben kommuniziert werden.

Das Kammergericht (KG) Berlin hat die Berufung des Energieversorgers Enstroga AG gegen ein Urteil des Landgerichts (LG) Berlin wegen mangelnder Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Damit gab das Gericht der Verbraucherzentrale Berlin Recht, die die Mitteilung über eine Preiserhöhung in einem allgemeinen Informationsschreiben der Enstroga AG als wettbewerbswidrig angesehen hatte.

Die Enstroga AG hatte im März 2016 an ihre Kunden ein Schreiben unter der Überschrift „Gut informiert mit ENSTROGA“ versandt, das als „allgemeine Information zur Unternehmens- und Preisentwicklung“ bezeichnet wurde. Bei genauerer Betrachtung entpuppte es sich jedoch als eine Information über die Erhöhung des monatlichen Grundpreises von 5,84 Euro auf 19,99 Euro. Erst im letzten Abschnitt befand sich im Fließtext ein Hinweis

auf das aus der Preiserhöhung resultierende Sonderkündigungsrecht der Verbraucher.

Die Verbraucherzentrale bewertete diese Form der Unterrichtung als intransparent und erhob – nach einer erfolglosen Abmahnung – Klage vor dem LG Berlin. Dieses bestätigte die Auffassung der Verbraucherzentrale in vollem Umfang (Urteil vom 30. Juni 2017, Az.: 16 O 483/16). Das Kundenschreiben genüge nicht geltendem Recht (§ 41 Abs.3 EnWG), wonach Verbraucher über Vertragsänderungen und ein sich daraus ergebendes Kündigungsrecht transparent und verständlich zu informieren sind. Vielmehr würde in dem Schreiben die Preiserhöhung als „Entwicklung“ schöngeredet. Dadurch – und durch die Erwähnung des Sonderkündigungsrechts im Fließtext – sei nicht hinreichend sichergestellt, dass Verbraucher einstellen und ihre Rechte wahrnehmen könnten.

Das KG Berlin bestätigte nun mit Beschluss vom 1. Februar 2018 (Az.: 2 U 66/17),

dass die gesamte Gestaltung des Schreibens gezielt darauf ausgerichtet worden sei, die Empfänger von ihrem Sonderkündigungsrecht abzulenken und in die Irre zu führen. Die

Berufung der Enstroga AG habe daher keine Aussicht auf Erfolg und wurde zurückgewiesen. Das Urteil des LG Berlin ist damit rechtskräftig.

Ansprechpartner:

Andreas Seifert, Fon: 030.58580-132

seifert@vku.de

› Bundesnetzagentur hat Netzrendite zu niedrig festgelegt

Netzbetreiber obsiegen vor dem OLG Düsseldorf

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestimmt vor einer Regulierungsperiode die Höhe des Eigenkapitalzinssatzes für Strom- und Gasnetzbetreiber. Dieser wird daraufhin im Rahmen der unternehmensindividuellen Festlegung der zulässigen Erlöse aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) berücksichtigt. Die Höhe des Eigenkapitalzinssatzes ist entscheidend für die Rendite, die mit dem Strom- und Gasnetzbetrieb erzielt werden kann.

Am 5. Oktober 2016 hat die BNetzA ihre Festlegungen von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Elektrizitäts- beziehungsweise Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung (Az.: [BK4-16-160](#) und [BK4-16-161](#)) getroffen. Der Zinssatz beträgt hiernach für Neuanlagen 6,91 Prozent vor Steuer und für Altanlagen 5,12 Prozent vor Steuer. Betroffen sind die Jahre 2019-2023 (Strom) und 2018-2022 (Gas). Besonders umstritten war bereits im Rahmen des Festlegungsverfahrens, wie die BNetzA die sogenannte Marktrisikoprämie ermittelt hat. Dies führte dazu, dass circa 1.100 Netzbetreiber Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt haben. Der vom Gericht bestellte Sachverständige hat die Ermittlung der Marktrisikoprämie durch die BNetzA als methodisch fehlerhaft und zu niedrig bewertet.

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22. März 2018 die Festlegung aufgehoben und die BNetzA verpflichtet, die Eigenkapitalzinssätze für die dritte Regulierungsperiode unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzulegen. Das OLG ist der Auffassung, die jüngste Festlegung der Eigenkapitalzinssätze berücksichtige die Marktrisiken nicht hinreichend und sei deshalb rechtsfehlerhaft zu niedrig bemessen. Der Investor für Investitionen, die der Erhaltung und dem bedarfsgerechten Ausbau dienen, müsse auf eine angemessene Rendite vertrauen können. Hierzu gehöre auch eine risikoadäquate Bewertung, also die Einbeziehung der unternehmerischen Risikofaktoren. Diese habe die BNetzA nicht mit einer wissenschaftlich vertretbaren und rechtlich beanstandungsfreien Vorgehenswei-

se ermittelt. Als methodisch fehlerhaft hätten die vom Gericht bestellten Sachverständigen, deren Bewertung sich das Gericht anschließe, beanstandet, dass die BNetzA die Ableitung der Marktrisikoprämie allein aus historischen Daten vorgenommen hat, ohne dabei die Sondersituation des gegenwärtigen Marktumfeldes zu berücksichtigen. Es sei keine um alternative Bewertungsansätze ergänzte Würdigung und Plausibilitätskontrolle durchgeführt worden. Neben den von der BNetzA maßgeblich genutzten Daten existiert eine Vielzahl weiterer Studien. Je nachdem welche Studie herangezogen werde, welche Zeiträume und welche Länder betrachtet würden, ergäben sich engere Bandbreiten von Marktrisikoprämien zwischen 4 Prozent und 6 Prozent und größere Bandbreiten zwischen 3 Prozent und 7 Prozent. Obwohl die Qualität der von der BNetzA benutzten Daten hervorzuheben und deren Verwendung nicht zu beanstanden sei, müsse bei dem auf einer ausgewählten Studie basierenden Analyseergebnis auch die Existenz weiterer Studien und der dadurch ausgewiesenen Bandbreiten in den Blick genommen werden. Nur mit einer Festsetzung am oberen Rand der Bandbreite könne dem infolge der Finanz- und Schuldenkrise ausgelösten Strukturbruch auf den Finanz- und Kapitalmärkten ausreichend Rechnung getragen werden. Mit der Festlegung auf einen einfachen Mittelwert der Bandbreite sei eine schematische Bewertung vorgenommen worden, die der derzeitigen außergewöhnlichen Situation auf den Kapital- und Finanzmärkten nicht gerecht werde.

Die OLG-Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die BNetzA hat mittlerweile hiergegen Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt. Bis zu einer BGH-Entscheidung ist die BNetzA nicht verpflichtet, die Eigenkapitalzinssätze neu zu bestimmen. Die ursprünglich festgelegten Eigenkapitalzinssätze werden bis dahin im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze berücksichtigt. Um Nachteile zu vermeiden, ist es nicht ausreichend, dass man lediglich die BNetzA-Festlegung zu den Eigenkapitalzinssätzen

angegriffen hat. Vielmehr müssen die Netzbetreiber, die 2016 Beschwerde gegen die BNetzA-Festlegung zu den Eigenkapitalzinssätzen eingelegt haben, auch im Rahmen einer Beschwerde gegen ihre jeweilige Erlösobergrenze für die 3. Regulierungsperiode gegen die Verwendung des zu niedrig festgelegten Eigenkapitalzinssatzes vorgehen. Allerdings hat die BNetzA angekündigt, in ihren unternehmensindividuellen Festlegungen der Erlösobergrenzen Anpassungszusagen zum anwendbaren Eigenkapitalzinssatz aufzunehmen, die eine zusätzliche Beschwerde gegen die Festlegungen der Erlösobergrenze nicht zwingend erforderlich machen. Die konkrete Formulierung der angekündigten Anpassungszusage sollte aber kritisch überprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass die BNetzA solche Anpassungszusagen nur in den Fällen aufnehmen wird, in denen sich das betroffene Unternehmen bereits gerichtlich vor dem OLG Düsseldorf gegen die allgemeine Eigenkapitalzins-Festlegung für die 3. Regulierungsperiode gewehrt hat. Die Weigerung der BNetzA, die Gleichbehandlung aller Netzbetreiber – also auch derjenigen, die keine Beschwerde gegen die Eigenkapitalzins-Festlegung eingelegt haben – im Falle einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zuzusagen, hat zu der vorliegenden „Beschwerdeflut“ geführt. Dies wird sicherlich auch bei der BNetzA-Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors beobachtet werden können. Es kann auf Dauer nicht im Sinne der Beteiligten sein, durch die Weigerung der BNetzA eine Gleichbehandlungszusage zu erteilen, Anreize für eine Vielzahl von zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahren zu schaffen, die sowohl die betroffenen Unternehmen, aber auch die Regulierungsbehörde und die Gerichte jahrelang beschäftigen. Eine Änderung dieser Praxis wäre wünschenswert.

Wir halten Sie informiert.

Ansprechpartner:

Viktor Milovanović, Fon: 030.58580-135

milovanovic@vku.de



› TAG DER DASEINSVORSORGE 23. JUNI 2018

VKU
VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

#daseinsvorsorge

› Vergabekammer für weite Definition des Sektorenauftraggebers Vergabefreie Stromlieferung durch Tochtergesellschaft an kommunales Klinikum

Die Vergabekammer (VK) Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 (Az.: 1 VK 47/17) festgestellt, dass die Tochtergesellschaft einer kommunalen Klinikgesellschaft, deren Aufgabe in der Erbringung bestimmter Dienstleistungen für den Klinikkonzern besteht, ein Sektorenauftraggeber ist und als solcher berechtigt ist, unter Anwendung der Ausnahmeregel in § 137 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Strom ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens zu beschaffen.

In dem konkreten Fall hatte die Dienstleistungsgesellschaft (Antragsgegnerin) zur Vorbereitung des Stromlieferungsvertrages mit der Klinikgesellschaft durch ein weiteres Unternehmen eine Marktabfrage durchführen lassen. Die Antragstellerin, die als Energieversorgungsunternehmen ebenfalls im Rahmen der Marktabfrage kontaktiert wurde, rügte daraufhin, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde, und stellte einen Nachprüfungsantrag.

Nach Auffassung der Antragstellerin handelte es sich bei der Antragsgegnerin nicht um

einen Sektorenauftraggeber, da die Antragsgegnerin lediglich die eigene Muttergesellschaft beliefern. Eine Sektorentätigkeit im Bereich Elektrizität nach § 102 Abs. 2 GWB müsse aber im Zusammenhang mit der Versorgung der Allgemeinheit stehen. Die Versorgung nur eines bestimmten Endabnehmers reiche dafür nicht aus.

Die VK hielt es dagegen für unschädlich, dass die Antragsgegnerin bislang nur einen Abnehmer versorgte. Der Antragsgegnerin sei zuzugestehen, dass es ihr als „Newcomerin“ möglich sein müsse, zunächst nur ein Unternehmen zu beliefern. Die Antragsgegnerin beabsichtige zudem, ihren Abnehmerkreis zu erweitern und künftig auch von der Trägerkommune betriebene Altenheime mit Energie zu versorgen. Die selbst auferlegte Beschränkung, nur kommunale Abnahmestellen zu beliefern, könne einer Einstufung als Sektorenauftraggeber aber nicht im Wege stehen. Die Stromlieferung an das Klinikum sei somit als Einspeisung in ein Netz zur Versorgung der Allgemeinheit und damit als Sektorentätigkeit i.S.v. § 102 Abs. 2 GWB anzusehen.

Mit der Entscheidung der Vergabekammer wird die Definition des „Netzes der allgemeinen Versorgung“ und damit letztendlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Betätigung im Bereich der Strom-, Gas- oder Wärmelieferungen eine Sektorentätigkeit darstellt, nach unserem Kenntnisstand erstmals in der Rechtsprechung behandelt. Es soll demnach für eine Einordnung als Sektorentätigkeit und damit für die Inanspruchnahme der flexibleren Regeln des Sektorenvergaberechts die Möglichkeit genügen, erst in Zukunft weitere Abnehmer zu versorgen. In der Literatur war man bislang von strengeren Voraussetzungen ausgegangen. Da der Beschluss der Vergabekammer rechtskräftig ist und eine Befassung durch das Oberlandesgericht nicht mehr in Betracht kommt, bleibt der Beschluss damit die bislang einzige Aussage der Rechtsprechung zur Definition des „Netzes der allgemeinen Versorgung“.

Ansprechpartner:

Christian Sudbrock, Fon: 030.58580-136
sudbrock@vku.de

› Umsatzsteuersatz für das Legen von Wasserhausanschlüssen Neues Urteil des Bundesfinanzhofs widerspricht Verwaltungsauffassung

Mit Urteil vom 7. Februar 2018 (XI R 17/17) hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) wieder einmal mit dem Steuersatz für das Legen von Wasserhausanschlüssen befasst. Bereits im Jahr 2008 war diese Frage Gegenstand von zwei Urteilen des BFH, nachdem zuvor der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden hatte, dass die Hausanschlussleistung unentbehrlich für die spätere Wasserlieferung sei und daher dem gleichen Steuersatz unterliege wie die Wasserlieferung selbst.

In Umsetzung dieser EuGH-Rechtsprechung entschied der BFH seinerzeit, dass die

Anschlussleistungen in der Wasserversorgung dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegen. Dies soll ausdrücklich unabhängig davon gelten, ob der Empfänger der Anschlussleistung der spätere Empfänger der Wasserlieferung oder ein Bauträger ist.

Die Finanzverwaltung war bis dahin davon ausgegangen, dass die Hausanschlussleistung in der Wasserversorgung eine selbständige Leistung darstellt, für die der Regelsteuersatz von 19 Prozent gilt. Mit Anwendungsschreiben vom 7. April 2009 teilte das Bundesministerium der Finanzen (BMF)

mit, dass es seine Praxis ändern und die Rechtsprechung umsetzen wird. Die Finanzverwaltung geht dabei jedoch davon aus, dass der ermäßigte Steuersatz nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Anschlussleistung und die spätere Wasserlieferung durch das gleiche Unternehmen erbracht werden (Unternehmensidentität). Diese Einschränkung hatte zum Beispiel in Konzernen, in denen der Betrieb des Wassernetzes und die eigentliche Wasserversorgung rechtlich voneinander getrennt sind, mitunter zu beträchtlichen Problemen geführt.

Bereits der Bundesgerichtshof (BGH) hatte mit Urteil vom 18. April 2012 (VIII ZR 253/11) entschieden, dass es für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht darauf ankommt, welches Unternehmen die Leistung erbringt. Auch wenn ein anderes Unternehmen als der spätere Wasserlieferant die Anschlussleistung erbringt, soll demnach der ermäßigte Steuersatz gelten. Da sich die Finanzverwaltung an die Rechtsprechung des BGH jedoch nicht gebunden sieht, hat sie ihre Praxis daraufhin noch nicht geändert.

Mit dem aktuellen Urteil vom 7. Februar 2018 bestätigt nun aber auch der BFH die Entscheidung des BGH. Aus Sicht des Senats ist die von der Finanzverwaltung vorgenommene Einschränkung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Steuersatzes mit der Rechtsprechung des EuGH nicht vereinbar. Es ist nun damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung einlenken und die Rechtsprechung umsetzen



Die Hauptanschlussleitung ist unentbehrlich für spätere Wasserlieferung.

wird. Da jedoch unklar ist, in welchen Fällen eine Leistung „unentbehrlich“ für die Wasserlieferung ist, wird sich das BMF unter anderem auch dazu äußern müssen, ob beziehungsweise in welchem Umfang etwa an Wasserversorger erbrachte Vorleistungen von Subunter-

nehmern, wie zum Beispiel Tiefbauarbeiten, künftig ebenfalls ermäßigt besteuert werden.

Ansprechpartner:
Andreas Meyer, Fon: 030.58580-138
meyer@vku.de

› Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe Finanzgericht prüft Rechtmäßigkeit der sogenannten „Mindestgewinnregelung“

Die Konzessionsabgabe stellt für den jeweiligen Konzessionsnehmer grundsätzlich eine Betriebsausgabe dar, die das steuerliche Einkommen mindert. Erfolgt die Zahlung jedoch an eine Gesellschafterkommune, müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung zum einen die preisrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und es muss beim Konzessionsnehmer ein Mindestgewinn verbleiben. Dies soll der Fall sein, wenn im Veranlagungsjahr der Zahlung und den darauf folgenden 5 Jahren im Durchschnitt ein Mindestgewinn von 1,5 Prozent des eigenen oder gepachteten Sachanlagevermögens verbleibt.

Diese Verwaltungspraxis geht auf eine Verfügung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus dem Jahr 1998 zurück. Sie beruht auf der – nur noch für die Wasserversorgung, nicht aber für die Strom- und Gasversorgung geltenden – Mindestgewinnregelung des § 5 Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (KAE).

Diese Verwaltungspraxis ist nun Gegenstand eines unter dem Aktenzeichen 13 K 1200/15 geführten Verfahrens vor dem Finanzgericht Köln. Da die in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Strom- und Gas Konzessionen enthaltenen preisrechtlichen Vorgaben eine Mindestgewinnregelung nicht vorsehen, wird die Verwaltungspraxis bereits seit längerer Zeit von verschiedenen Seiten als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen ist eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht anzunehmen, wenn die jeweilige Leistung einer Gesellschaft an ihren Gesellschafter einem Fremdvergleich standhält.

Die Zahlung der preisrechtlich höchstmöglichen Konzessionsabgabe sollte dabei jedem Fremdvergleich standhalten, denn diese wird unabhängig davon, wer Konzessionsnehmer ist, von der Kommune verlangt werden. Eine Netzgesellschaft, an der die Kommune nicht beteiligt ist, wird die Zah-

lung jedenfalls nicht davon abhängig machen können, dass ihr ein Mindestgewinn verbleibt. Im Bereich der Konzessionsabgabe Strom und Gas ist die Angemessenheit des Mindestgewinnerfordernisses der Finanzverwaltung also durchaus fraglich. Das anhängige Gerichtsverfahren wird in diesem Punkt Klarheit schaffen.

In den letzten Jahren sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen Stadtwerke wegen der Mindestgewinnregelung Probleme mit der Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe hatten. Unternehmen, die derzeit ebenfalls diese Thematik mit der Finanzverwaltung diskutieren, sollten nun unter Berufung auf das genannte Aktenzeichen beantragen, dass ihr Verwaltungsverfahren ruhend gestellt wird.

Ansprechpartner:
Andreas Meyer, Fon: 030.58580-138
meyer@vku.de

› Aktuelle Rechtsprechung zum Vergaberecht in der Abfallwirtschaft Abfallhierarchie, ortsnahe Entsorgung und interkommunale Kooperation

Die Oberlandesgerichte (OLG) München, Koblenz und Frankfurt haben im März 2018 Ent-

scheidungen zur Auftragsvergabe in der Abfallwirtschaft getroffen.

Zunächst hat das OLG München mit Beschluss vom 9. März 2018 (Az.: Verg 10/17)

festgestellt, dass das grundsätzlich weite Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers durch die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), wie die in § 6 KrWG normierte Rangfolge der Maßnahmen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen (Abfallhierarchie), begrenzt wird.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Staatliche Bauamt Würzburg in der Leistungsbeschreibung der betreffenden Ausschreibung vorgegeben, dass teer- beziehungsweise pechhaltige Straßenaufbrüche thermisch zu verwerten seien. Ein Entsorgungsunternehmen hielt auch andere Verwertungsoptionen für zulässig, insbesondere die Verwertung als Ersatzbaustoff. Das OLG München kam zu dem Ergebnis, dass eine Vergabestelle zwar eine bestimmte Verwertungsmaßnahme vorgeben könne. Dann müsse die Vergabestelle jedoch die zentralen Aspekte, die für oder gegen eine bestimmte Verwertungs- oder Entsorgungsart sprechen, gegenüberstellen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bewerten.

In einem anderen Fall hatte das OLG Koblenz mit Beschluss vom 14. März 2018 (Az.: Verg 4/17) festgestellt, dass ein Landkreis und eine kreisangehörige Stadt bei der Abfallentsorgung grundsätzlich keine vergabefreie interkommunale Kooperation nach § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingehen können.

Das OLG erläuterte, dass eine „Vereinbarung, die lediglich zum Gegenstand hat, dass eine kommunale Gebietskörperschaft eine ihr allein obliegende Aufgabe ganz oder teilweise von einer anderen Gebietskörperschaft erledigen lassen will, die ohne diese Vereinbarung überhaupt nichts mit einer solchen Aufgabe zu tun hätte,“ nicht unter § 108 Abs. 6 GWB fällt. Vorliegend sei nur der Landkreis für die Abfallsammlung zuständig, nicht aber die kreisangehörige Stadt. Letztendlich entschied das OLG dennoch im Sinne der Kommunen: Wegen fehlender Antragsbefugnis wurde der Nachprüfungsantrag des privaten Entsorgungsunternehmens als unzulässig zurückgewiesen.

Zudem hatte das OLG Frankfurt mit Beschluss vom 29. März 2018 (Az.: 11 Verg 16/17) festgestellt, dass die Vergabestelle (Stadt Wiesbaden) bei der Festlegung des Leistungsgegenstandes und der Bewertungsvorgaben nicht gegen vergaberechtliche Grundsätze verstoße, wenn sie einen Anreiz gibt, in eine im Stadtgebiet zu errichtende Restabfallentsorgungsanlage zu investieren.

Die Bevorzugung ortsnaher Entsorgungslösungen sei ein unter ökologischen Aspekten sachgerechtes Kriterium, weil damit Emissionen vermieden werden können, die beim Transport in weiter entfernte Entsorgungsanlagen entstehen, so das OLG. Die Frage möglicher Überkapazitäten durch den Neubau einer Entsorgungsanlage sei im Vergabeverfahren nicht zu prüfen, da diese der Prerogative der Gemeinden beziehungsweise der zuständigen Behörden unterfalle.

Ansprechpartner:

Christian Sudbrock, Fon: 030.58580-136

sudbrock@vku.de

› LKW-Maut auf allen Bundesstraßen Auch einspurig ausgebaute Strecken und Ortsdurchfahrten sind betroffen



Kommunale Unternehmen müssen künftig höhere Kosten für ihre LKW einplanen.

Mit Inkrafttreten des vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) am 31. März 2017 wird ab dem 1. Juli 2018 die Mautpflicht für LKW ab 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht auf alle deutschen Bundesstraßen ausgeweitet. Ein aktualisiertes Verzeichnis ist unter www.mauttabelle.de abrufbar. Betroffen sind auch einspurig ausgebaute Strecken und Ortsdurchfahrten.

Mautpflichtig sind alle Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BFStrMG) oder verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BFStrMG) und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen beträgt.

Zur Mautpflicht nach der 1. Alternative hat das zuständige Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ausgeführt, dass es auf die generelle

Zweckbestimmung des Fahrzeugs unabhängig von der Einzelfallverwendung ankommt. Entscheidend sei, ob das Fahrzeug nach objektiven Merkmalen (Fahrzeug- und Aufbauart) dazu dienen soll, Güter zu transportieren. Die Ausnahme des § 2 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) sei hier nicht einschlägig, welcher zum Beispiel Ausnahmen für die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben vorsieht.

Im Rahmen der 2. Alternative wendet das BAG die oben genannten Ausnahmen des GüKG an. Liegt eine solche vor, entfällt die Mautpflicht für die betroffenen LKW. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster jedoch lehnt die Anwendung des GüKG strikt ab. Es bleibt daher abzuwarten, ob das BAG diesen Ausnahmekatalog dauerhaft anwenden wird.

Ferner sieht das BFStrMG eine Mautbefreiung zum Beispiel bei Einsätzen im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BFStrMG) vor. Dies setzt voraus, dass die Fahrzeuge ausschließlich für diese Zwecke eingesetzt werden und sie als solche erkennbar sind. Auch der An- und Ab-

transport von Geräten und Maschinen, die für das Erbringen der straßenbezogenen Dienstleistung notwendig sind, sowie die anschließende Rückfahrt sind mautfrei. Sollte kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Straßenbaulast bestehen, besteht Mautpflicht. Dies gilt zum Beispiel bei bloßer Müllabfuhr, der Entsorgung von Aufbruchmaterial oder der Durchführung reiner Materialtransporte.

Bei einer Befreiung nach § 3 Nr. 3 oder 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz besteht eine ge-

nerelle Vermutung der zweckentsprechenden Verwendung im Straßenunterhalts- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst. Damit geht eine Mautbefreiung einher.

Die Höhe der zu entrichtenden Maut ergibt sich aus den Anlagen zum BFStrMG. LKW mit einem vergleichsweise hohen Schadstoffausstoß zahlen höhere Mautbeträge. Unternehmen können für die Erfassung der Mautstraßen On-Board-Units

(OBU) in den Fahrzeugen installieren, die Strecken im Internet einbuchen oder die Einbuchung an Mautstellen-Terminals vornehmen. Für die ersten beiden Varianten ist eine Registrierung bei der Toll Collect GmbH erforderlich.

Ansprechpartnerin:
Ina Abraham, Fon: 030.58580-137
abraham@vku.de

› Neue Lohnsteuerregeln für private Fahrten mit dem Dienstwagen

Bundesfinanzministerium veröffentlicht neues Anwendungsschreiben



VKU begrüßt Zusammenfassung der bisherigen Verwaltungspraxis.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 4. April 2018 ein Schreiben zu der Frage veröffentlicht, wie die [Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer](#) lohnsteuerlich zu würdigen ist.

Das neue BMF-Schreiben fasst zahlreiche ältere BMF-Schreiben zu dieser Thematik zusammen. Eine Anpassung der Anwendungsschreiben wurde auch aufgrund zwischen-

zeitlich ergangener aktueller Rechtsprechung des BFH und der Finanzgerichte erforderlich.

Der BFH hatte zum Beispiel kürzlich seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass private Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines Fahrzeugs, das ihm auch zur Privatnutzung überlassen wurde, den geldwerten Vorteil bis auf 0 reduzieren können. Dies wird gemäß des aktu-

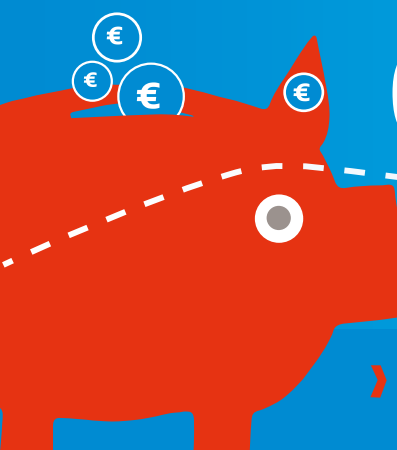
ellen BMF-Schreibens auch von der Finanzverwaltung anerkannt und so umgesetzt.

Das Schreiben enthält auch Informationen, wie sogenannte Pool-Fahrzeuge lohnsteuerlich behandelt werden. So ist der pauschale Nutzungswert mit 1 Prozent des Listenpreises aller Pool-Fahrzeuge zu ermitteln und die Summe entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen.

Des Weiteren enthält das Schreiben noch weitere Angaben, wie zum Beispiel in Zukunft mit der Fahrtenbuchmethode zu verfahren ist, die lohnsteuerliche Behandlung von Park and Ride sowie die Überlassung an mehrere Arbeitnehmer.

Insgesamt ist das BMF-Schreiben als Zusammenfassung der bisherigen Verwaltungspraxis unter entsprechender Berücksichtigung der Rechtsprechung zu begrüßen.

Ansprechpartner:
Baris Gök, Fon: 030.58580-134
goek@vku.de



CROWDFUNDING



›

WHITE-LABEL-PLATTFORM
für kommunale Unternehmen

Mehr erfahren über den VKU-Rahmenvertrag

www.vku-verlag.de/crowd

› VKU-Landesgruppenversammlung Rheinland-Pfalz in Ludwigshafen

Große Chancen für Stadtwerke in der neuen Energiewelt



V.l.n.r.: Wolfgang Bühring, Kristin Bonaventura, Katherina Reiche, Staatssekretär Dr. Thomas Griese

Am 13. April 2018 fand die alle zwei Jahre stattfindende Versammlung der rheinland-pfälzischen Landesgruppe des VKU statt. Getagt wurde bei der Freischwimmer GmbH, einer neuen Location für Existenzgründer und Start-ups in Ludwigshafen. Mehr als 80 Vertreter der Kommunalwirtschaft, der Landes- und Kommunalpolitik sowie der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Verbände haben über aktuelle Entwicklungen in der Kommunalwirtschaft diskutiert.

Der VKU-Landesgruppenvorsitzende und Geschäftsführer der Stadtwerke Speyer GmbH Wolfgang Bühring betonte: „Stadtwerke sind schon heute zentrale Akteure bei der Neugestaltung dezentraler, intelligenter Versorgungssysteme. Aufgrund der rasanten Technologieentwicklungen ändern sich die Aufgaben und Chancen für Stadtwerke. Das sollte sich in den künftigen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf EU-, Bundes- und Länderebene widerspiegeln.“

Dr. Thomas Griese, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, berichtete über aktuelle Entwicklungen der Energiepolitik. Dabei stand für ihn fest: „Klimaschutz ist die Leitlinie unserer Energiepolitik: Wenn wir unsere selbst gesteckten Klimaziele erreichen und bis 2050 klimaneutral sein wollen, dann sind eine endgültige Abkehr von fossilen Brennstoffen hin zu Erneuerbaren sowie eine konsequente Wärmewende unausweichlich. Doch das schaffen wir nicht allein: Die Kommunen und die kommunalen Unternehmen sind die Säulen einer erfolgreichen Energiewende.“

Anschließend präsentierte die VKU-Hauptgeschäftsführerin Katherina Reiche unter dem Titel „Kommunale Unternehmen gestalten die Zukunft“ die Anforderungen an politische Rahmenbedingungen. Sie begrüßte die vielen im Koalitionsvertrag enthaltenen energie- und klimapolitischen Vorhaben, forderte nun jedoch konkrete Umsetzungsvorschläge.

Ansprechpartnerin:

Kristin Bonaventura, Fon: 06131.28644-473
bonaventura@vku.de

› Baden-Württemberg zeigt Präsenz in Berlin

VKU und Städtetag führen Gespräche mit Polit-Prominenz in der Hauptstadt



Cem Özdemir, Vorsitzender des Digitalausschusses im Bundestag, im Gespräch mit Dr. Tobias Bringmann

Bürgermeister und VKU-Vertreter aus Baden-Württemberg haben zwei Tage lang in Berlin Gespräche mit führenden Bundespolitikern geführt, darunter Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble, CDU/CSU-Fraktionschef Volker Kauder, der Vorsitzende des Digitalausschusses im Bundestag Cem Özdemir und andere. Höhepunkt der Reise war ein gemeinsamer Parlamentarischer Abend von VKU, Städtetag und Architektenkammer Baden-Württemberg in der baden-württembergischen Landesvertretung. Der VKU hat hierbei die besondere Rolle der Verteilnetze nicht nur in der Energiewende, sondern auch in der Verkehrswende (Elektromobilität) herausgestellt sowie auf das Speicherpotenzial unserer Gasnetze

und deren Beitrag zur Reduzierung der Emissionsbelastung hingewiesen. Ferner wurde über die herausragende Bedeutung des Glasfasernetzes für die Bewältigung der Digitalisierung gesprochen. Intensive Gespräche mit Bundes-

tagsabgeordneten und Vertretern der neuen Bundesregierung haben den Abend abgerundet, an dessen Ende sogar noch EU-Kommissar Günther Oettinger für ein Gespräch vorbeikam.

Ansprechpartner:

Dr. Tobias Bringmann, Fon: 0711.22931770

lg-bw@vku.de

› 2. Tag der Wasserwirtschaft in Stuttgart

Benchmarking als klares Bekenntnis zu einer leistungsfähigen kommunalen Wasserversorgung



V.l.n.r.: Maresa Huber (VfEW), Thomas Anders (DVGW BW), Dr. Tobias Bringmann (VKU BW), Florian Moritz (Rödl & Partner), Niklas Zigelli (DVGW BW)

Am 22. März 2018 fand die Benchmarking-Abschlussveranstaltung „2. Tag der Wasserwirtschaft“ statt. Um die Bedeutung des Kennzahlenvergleichs zu unterstreichen, wurde die Veranstaltung unter Federführung des VKU gemeinsam mit Gemeindetag, Städtetag, dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs (DVGW), dem Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abwasser (DWA) ausgerichtet. Die Veranstaltung hat erneut gezeigt, dass kommende Herausforderungen aktiv angegangen werden müssen, denn der Kennzahlenvergleich Wasserversorgung Baden-Württemberg ist als freiwilliges Benchmarking ein klares Bekenntnis für eine leistungsfähige kommunale Wasserversorgung und gegen Regulierungs- und Liberalisierungstendenzen. Dies bestätigte auch Staatssekretär Dr. André Baumann aus dem Stuttgarter Umweltministerium in seinem Grußwort. Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Baden-Württemberg zählten zu den

Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie genosse bei den Bürgerinnen und Bürgern seit jeher ein hohes Vertrauen. Durch die Teilnahme am Benchmarking trügen die Wasserwirtschaftsunternehmen wesentlich zu diesem hohen Vertrauen bei und bekräftigten damit, dass die Wasserwirtschaft in kommunale Hände gehöre.

Der „2. Tag der Wasserwirtschaft“ stand nicht allein im Zeichen des Kennzahlenvergleichs und der aktuellen Abschlussberichte von Wasser und Abwasser, sondern hat auch den „Tag des Wassers“ und die damit zusammenhängende Bedeutung des Wassers betont. Trinkwasser sei das Lebensmittel Nummer eins; den qualitativ hohen Standard dieses Lebensmittels in Zeiten von demographischem Wandel oder Klimawandel aufrechtzuerhalten, stelle gerade kleine Unternehmen bei der Erfüllung dieses Ziels vor große Herausforderungen, wie VKU-Landesgeschäftsführer Dr. Tobias Bringmann eingangs betonte. Thomas Anders, Ge-

schäftsführer der DVGW-Landesgruppe, ging in seinem Vortrag auf dieses Thema genauer ein und beschrieb, wie gerade kleine Wasserversorgungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützt werden können. In den darauffolgenden Fachvorträgen wurden aktuelle Themen von Digitalisierung bis Fachkräftesicherung in der Wasserwirtschaft bespielt. Die Digitalisierung werde die Wasserwirtschaft dahingehend verändern, dass die Kundenperspektive deutlich stärker berücksichtigt werden müsse; sich diesem Veränderungsprozess zu entziehen, werde langfristig nicht gelingen, so Marcel Fälsch vom VKU in Berlin. Digitalisierung sollte als Chance gesehen werden und gerade kommunale Unternehmen sollten ihre privilegierte Stellung jetzt effektiv nutzen und handeln. Neue Geschäftsmodelle oder Kooperationen könnten als Schlüsselfunktionen dienen.

Insgesamt wurde die Veranstaltung als sehr positiv bewertet und soll auch zukünftig in dieser Konstellation veranstaltet werden. VKU-Landesgeschäftsführer Dr. Tobias Bringmann bekräftigte, dass der Kennzahlenvergleich ein wichtiges Management-Tool sei und auch als solches wahrgenommen und angewendet werden solle. Er warb noch einmal für die Teilnahme und die daraus resultierenden Vorteile. Der Kennzahlenvergleich führe nachweislich zu Verbesserungen in den Bereichen Kundenservice, Nachhaltigkeit, Sicherheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit. Doch vor allem stehe er für Transparenz und zeige die qualitative und quantitative Leistungsfähigkeit der Branche im Land auf, betonte er.

Den aktuellen Abschlussbericht zum Benchmarking haben die Projektteilnehmer bereits erhalten. Dieser ist zudem auch auf der [VKU-Homepage](http://www.vku.de) zu finden.

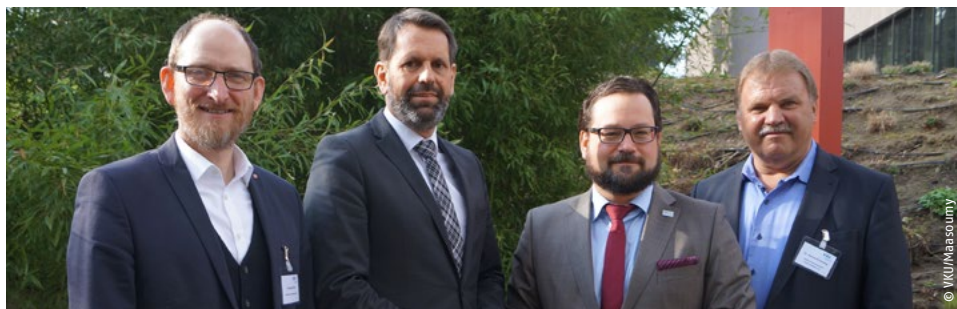
Ansprechpartner:

Dr. Tobias Bringmann, Fon: 0711.22931770

lg-bw@vku.de

› 27. Osnabrücker Wasserfachtagung zum Thema Klärschlamm

VKU Niedersachsen/Bremen fordert Sicherstellung der Klärschlamm Entsorgung



V.l.n.r.: Christoph Hüls (Stadtwerke Osnabrück), Umweltminister Olaf Lies, Alexander Bonde (DBU), Dr. Reinhold Kassing (VKU Niedersachsen/Bremen)

Mit dem Ziel, Phosphor aus Klärschlamm und Klärschlammmonoverbrennungsaschen zurückzugewinnen, ist die Klärschlammverordnung im Herbst letzten Jahres in Kraft getreten. Mittelfristig wird damit auch die bodenbezogene Klärschlammverwertung deutlich eingeschränkt. Gerade in Niedersachsen, einem Bundesland mit einer bisher relativ hohen landwirtschaftlichen Verwertungsquote – 57 Prozent im Jahr 2016 – wird dies zu massiven Veränderungen führen. Schon heute erschweren die Vorgaben des Düngerechts die bodenbezogene Verwertung zusätzlich, Verbrennungskapazitäten sind noch nicht im benötigten Umfang vorhanden.

Vor dieser Kulisse fand am 11. April 2018 auf Einladung der Stadtwerke Osnabrück und

der VKU-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen die 27. Osnabrücker Wasserfachtagung zum Thema „Klärschlamm – Wie geht's jetzt weiter?“ im DBU-Zentrum (Deutsche Bundesstiftung Umwelt) für Umweltkommunikation (ZUK) in Osnabrück statt. Über 80 Fachleute und Vertreter aus Politik und Behörden sowie der Wasser- und Abwasserwirtschaft setzten sich hier mit allgemeinen, juristischen und technischen Fragestellungen auseinander. Auch beleuchteten kommunale Unternehmen ihre Strategien im Umgang mit der „Herausforderung Klärschlammverwertung“ aus unterschiedlichen Perspektiven in Praxisbeispielen. Daraus wurde deutlich, dass in verschiedenen Regionen Niedersachsens ein Entsorgungsnotstand droht. Diesem kann

kurzfristig nur durch den Aufbau von Lagerkapazitäten entgegengewirkt werden.

„Mit der neuen Verordnung wird die Klärschlamm Entsorgung für Niedersachsen trotz Übergangsfristen bereits ganz aktuell zu einer Herausforderung. Gemeinsam mit allen Beteiligten werden wir die Fragen zur Entsorgungssicherheit und zur Neuordnung der Klärschlammverwertung beantworten und Lösungen finden“, sagte Olaf Lies, Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und Schirmherr der Veranstaltung. „Wir müssen innovative und intelligente Technologien zum Einsatz bringen, um zukünftig unabhängiger zu sein und die Entsorgung durch Alternativen sicherstellen zu können!“

Diesbezüglich stellte Christoph Hüls, Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke Osnabrück AG, heraus: „Die bodenbezogene Klärschlammverwertung ist seit Jahrzehnten ein bedeutender Teil einer funktionierenden und partnerschaftlichen Kreislaufwirtschaft. Zukünftige Lösungen und Wege sollten weiterhin einen partnerschaftlichen Ansatz haben.“

Ansprechpartnerin:

Sarah Maasoumy, Fon: 0511.35777-812

maasoumy@vku.de

› Antrittsbesuch der VKU-Landesgruppe Berlin-Brandenburg

Gespräch mit Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke und Innenminister Karl-Heinz Schröter

Am 22. März 2018, am Tag des Wassers, haben der Vorsitzende der VKU-Landesgruppe Berlin-Brandenburg Harald Jahnke und Landesgeschäftsführer Julian Büche beim brandenburgischen Ministerpräsidenten Dr. Dietmar Woidke und Landesminister des Inneren und für Kommunales, Karl-Heinz Schröter, einen Antrittsbesuch absolviert. Am Gespräch nahm auch Dr. Klaus Freytag, Abteilungsleiter Energie und Rohstoffe aus dem Landwirtschaftsministerium, teil. Themen waren unter anderem die Organisation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Chancen der Sektorenkopplung und kommunale Teilnehmungsformen an Bürgerenergiegesellschaften. Landesgruppenvorsitzender Harald Jahnke betonte dabei die vielfältigen Kooperationsformen der Landesgruppe mit der brandenburgischen



VKU-Landesgruppe Berlin/Brandenburg zum Gespräch bei Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke

Landesregierung wie etwa die gemeinsame Ausrichtung des Energieeffizienzpreises mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie, die Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung sowie den Leitbild-

prozess Siedlungswasserwirtschaft mit dem Ministerium für Umwelt.

Ansprechpartner:

Julian Büche, Fon: 030.58580-471

bueche@vku.de

**Bestellen Sie Ihre Messe-
Gastkarte beim VKU!**



› DER VKU AUF DER IFAT 2018
14. bis 18. Mai 2018 in München

Abfallwirtschaft: Halle A5, Stand 351/550
VKU-Wasserlounge: Halle B1, Stand 155

Besuchen Sie die Messestände vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und erleben Sie:

- › Networking mit Branchenkollegen
- › Spannende Vorträge und Diskussionen
- › Startups und Innovationen
- › Preisverleihung und Interaktion

**Downloaden Sie unser umfangreiches
Messeprogramm: www.vku.de/ifat2018**

TERMINE AUS DEN LÄNDERN

VKU-Gaskonferenz

17. Mai 2018 **Leinfelden-Echterdingen**

Seit fast zwei Jahrzehnten befindet sich Deutschland auf dem Pfad der Energiewende. Diese ist inzwischen zu einem Überbegriff für zahlreiche Veränderungen im Energiesystem geworden. Ob Atomausstieg, Effizienzsteigerungen, Wärmewende, Dekarbonisierung oder Verkehrswende – sie sind in unterschiedlichen Stadien und zum Teil noch meilenweit vom Ziel entfernt. Auf unserer diesjährigen Gaskonferenz beleuchten wir den Ursprung der Energiewende, welche Zielsetzungen bereits erreicht wurden – und welche nicht. Schwerpunkt soll aber die Zukunft sein – und einer dieser Zielhorizonte ist die Sektorkopplung.

Gemeinsam mit der GasversorgungSüddeutschland (GVS) und der terranets bw als Partner wollen wir auf unserer nunmehr vierten VKU-Gaskonferenz am Donnerstag, 17. Mai 2018 in Leinfelden-Echterdingen über dieses und weitere Themen sprechen.

Programm sowie Anmeldeformular finden Sie auf der [VKU-Website](#).
Ansprechpartnerin:

Ilona Duran, Fon: 0711.229317-70, duran@vku.de

9. NRW-Stadtwerke-Juristentag

13. und 14. Juni 2018 **Oberhausen**

Gemeinsam mit den Veranstaltungsunterstützern, der Energieversorgung Oberhausen AG und der Kanzlei Rödl & Partner, lädt die VKU-Landesgruppe NRW am 13. und 14. Juni 2018 zum 9. NRW-Stadtwerke-Juristentag nach Oberhausen ein.

Anknüpfend an die Tradition früherer Veranstaltungen diskutiert die Landesgruppe NRW aktuelle Rechtsfragen mit hochrangigen Referenten aus Verwaltung, Wissenschaft, Unternehmen und Beratung. Die Veranstaltung beinhaltet natürlich auch wieder ein Abendprogramm für den persönlichen Austausch.

Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie auf der [VKU-Website](#).

Ansprechpartnerin:

Isabelle Heitmann, Fon: 0221.3770.228, heitmann@vku.de

Seminar: Anpassung der Erlösobergrenze Strom 2019 und Kalkulation der Netzentgelte Strom ab 1.1.2019

10. Juli 2018 **Oberhausen**

Die Anpassung der Erlösobergrenze Strom 2019 und die Kalkulation der Netzentgelte Strom ab dem 1. Januar 2019 gehören zu den wichtigsten Aufgaben für Netzbetreiber in den nächsten Monaten. Dabei ist die Umsetzung nicht ganz einfach. Aus diesem Grund hat die Landesgruppe NRW ein Praktikerseminar entwickelt, das nicht nur die wichtigsten Grundlagen und Kenntnisse vermittelt, sondern auch anhand eines konkreten Rechenbeispiels die einzelnen Arbeitsschritte zur Anpassung der Erlösobergrenze und die Umsetzung in Netzentgelte (Preisblatt 2019) nachvollziehbar aufzeigt.

Das Seminar vermittelt Einflussgrößen und Zusammenhänge zur Bestimmung der Erlösobergrenze für 2019 und die Umsetzung in Netzentgelte unter Anwendung der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung nach Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und den Bedingungen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

Das Programm und ein Anmeldeformular finden Sie auf der [VKU-Website](#).

Ansprechpartnerin:

Isabelle Heitmann, Fon: 0221.3770.228, heitmann@vku.de

Sommerfest der Landesgruppe Baden-Württemberg

12. Juli 2018 **Stuttgart**

Herzlich laden wir Sie zu unserem traditionellen „Sommerfest der Kommunalwirtschaft“ ein. Viele von Ihnen haben in den letzten Jahren die Gelegenheit genutzt, mit Parlamentariern, Pressevertretern und VKU-Mitgliedern ins Gespräch zu kommen. Ort wird wie stets das NIL-Café am See, mitten im Stuttgarter Schlossgarten, sein.

Wir freuen uns auf einen interessanten Abend und anregende Gespräche mit Ihnen.

Ansprechpartnerin:

Ilona Duran, Fon: 0711.229317-70, duran@vku.de

TERMINE VKU

2. VKU-Forum Energiewende 2018

Stadtwerke in Bewegung – Geschäftsfelder sichern, Chancen ergreifen

17. und 18. Mai 2018 **Erfurt**

Die Energiewende ist unumkehrbar, der Weg zur Erreichung der Klimaziele jedoch unscharf formuliert – in dieser unsicheren Zeit stehen Stadtwerke und kommunale Energieversorger nun vor der Aufgabe, die Weichen für ihre anstehenden Investitionen richtig zu stellen. Fragen der Unterneh-

mensstrategie, Energiepolitik, Produktentwicklung sowie nach dem richtigen Umgang mit erneuerbaren Energien beschäftigen den Energiemarkt.

Vertreter kommunaler Unternehmen berichten aus der Praxis, welche innovativen Strategien sie in ihrem Stadtwerk umgesetzt haben. Trends und Ansätze der Wärmewende werden vorgestellt und mit einem Vertreter der Wohnungswirtschaft kritisch diskutiert. Welche Potenziale und Synergien ergeben sich im Bereich der Elektromobilität? Und wie stellen wir uns die Städteinfrastruktur von morgen vor?

Mehr zur Veranstaltung unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin: Manuela Heinze, Fon: 030.58580-426, heinze@vku.de

JETZT ABO WERBEN

Zeitung für kommunale Wirtschaft

MÜNCHEN 31. JANUAR 2018 AUSGABE 2 // 2018

STROMGRANDHANDEL

Relevanter Rekord: In den Stunden vor der 1.30-Dienstschluss am ersten Tag des Jahres wurden produziert wie noch nie. Negative Tagespreise? Begrüßt. 19

GASGRANDHANDEL

Kleiner Rekord: In den Stunden vor der 1.30-Dienstschluss am ersten Tag des Jahres wurden produziert wie noch nie. Negative Tagespreise? Begrüßt. 19

KLEIN & KÖPFE

PERSONALBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
BERATUNG FÜR DIE WIRTSCHAFT

Edlich klare Regeln beim Düngerecht

Der neue VEU-Vizepräsident und Chef des Wasserverbands DWW, Kurtzmann, kritisiert die Schlupflöcher im aktuellen Gesetz. Was verliert so wertvolle Jahre beim Düngereinsatz? 4

Der zelluläre Ansatz – erklärt im Gespräch

Die Energiewelt geht Richtung Dezentralität. Wo stehen die Windmühlen hier? Wie soll sich die Netzstabilität verändern? Diese Fragen beantwortet Peter Birkner, einer der Mitentwickler des zellulären Ansatzes. 16

WLAN, Mobilfunk, Poweline – was passt?

Die richtige Übertragungsstruktur für die intelligenten Messsysteme entscheidet über den Erfolg des Smart-Meter-Rollouts. Dabei gibt es unterschiedliche Strategien. 26

Der Stadtwere Award öffnet viele Türen

Die Regionalzeitung, die Medien- oder Mitarbeiterzeitung: Preisgeber profitieren in vielfältiger Weise von der Auszeichnung. Menschen lohnt sich, der Bewertungsprozess in diesem Jahr bis zum 25. Mai. 34

Stimme mindestens so wichtig wie das Aussehen

Was professionellen Kommunikationsteams wirklich ausmacht, ist nicht das richtige Einsehen der Stimme. Dieser Tipp zum Training dieses „Werkzeugs“. 35

Vernetzt statt allein

Stromerzeugung Die Herausforderungen der dezentralen Energiewelt sind komplex. Doch weder die Regulierungsvorgänge noch die Arbeitsteilung passen dazu. An Konzepten mangelt es nicht.

Ein Seemann mit Kapitänspatent

Ein Seemann mit Kapitänspatent

Den Verpackungswahn bändigen

Den Verpackungswahn bändigen

- > jeden Monat neu
- > Leitmedium der Stadtwerke
- > E-Paper für unterwegs, auch im Ausland
- > geballte Informationen rund um die kommunale Wirtschaft

Unser DIGITAL-ABO

Für 24,90 €/Monat erhalten Sie Zugang zu den „zfik +“-Inhalten und das monatliche E-Paper.

Unser KOMBI-ABO

Für 29,90 €/Monat erhalten Sie das Gesamtpaket – Zugang zu den „zfik +“-Inhalten, Print-Ausgabe und E-Paper.

Sie wollen für mehrere Mitarbeiter abonnieren?

Sprechen Sie uns an, wir machen Ihnen gern ein Angebot!



zfk-abo@vuservice.de | oder unter: www.zfk.de/abo

VKU-Infotag:

Das neue Energie- und Stromsteuerrecht 2018

29. Mai 2018	Hannover
19. Juni 2018	Mannheim

Die Energie- und Stromsteuer ist für kommunale Unternehmen eine bedeutende Abgabe. Wir informieren Sie über die wichtigsten Anpassungen des Energie- und Stromsteuergesetzes nach der Novellierung. Sie lernen die aktuellen Entwicklungen bei der Steuerentstehung sowie den Ermäßigungs- und Befreiungstatbeständen kennen und erfahren, wie Sie diese in der Praxis anwenden.

Erfahrene Experten stellen vor, was aus der ursprünglich geplanten teilweisen Abschaffung der Steuerermäßigungen beziehungsweise der Kürzung wichtiger Steuerbefreiungen für kommunale Unternehmen geworden ist und was zukünftig von der EU-Kommission und der Finanzverwaltung zu erwarten ist. Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium auch die zugehörige Energie- und Stromsteuerverordnung an das Energie- und Stromsteuergesetz angepasst. Im Rahmen unseres Infotags stellen wir die Änderungen vor.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Christina Zenke, Fon: 030.58580-422, zenke@vku.de

2. Norddeutscher Versorgertag 2018

Die Versorgungswirtschaft Norddeutschlands:

Zwischen innovativen Geschäftsmodellen und digitalen Prozessen

7. Juni 2018	Hamburg
---------------------	----------------

Digitale Trends, neue Geschäftsfelder, sich verändernde Märkte: Vor welchen Herausforderungen die Versorgungswirtschaft steht und welche Strategien entwickelt werden können, um den Veränderungen in der Branche zu begegnen, ist eine höchst aktuelle Frage. Auf unserem regionalen Branchentreffen widmen wir uns den neuesten Entwicklungen in der kommunalen Energie- und Wasserwirtschaft Norddeutschlands.

In welche Infrastrukturen, Geschäftsfelder, Produkte und Services lohnt es sich zu investieren? Wie bereiten Sie sich als Versorger auf das sich verändernde Marktumfeld vor? Was sind attraktive Kooperationsmöglichkeiten? Welche branchenfremden Partnerschaften haben Potenzial? Welche Rolle übernimmt die Versorgungswirtschaft auf dem Weg zu intelligenten Städten und Regionen?

Diskutieren Sie diese und weitere Fragen mit Referenten aus Praxis und Politik und holen Sie sich bereits bei der Vorabendveranstaltung Impulse für die zukünftige Ausrichtung Ihres Unternehmens.

Mehr zur Veranstaltung unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Christina Zenke, Fon: 030.58580-422, zenke@vku.de

VKU-Infotag:

Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

7. Juni 2018	Essen
26. Juni 2018	Erfurt

Die Verwertung von Bioabfällen hat in den letzten Jahren zugenommen, da die separate Sammlung des kommunalen organischen Abfalls zur Pflicht geworden ist und eine große Bedeutung für die Energie- und Düngergewinnung hat. Gleichzeitig werden kommunale Unternehmen mit neuen Vorgaben gefordert, die Qualität von Kompost und flüssigen Gärresten immer besser zu sichern. Unser Infotag liefert Ihnen dazu das notwendige technische und rechtliche Know-how. Informieren Sie sich über Strategien für eine bessere Sammelqualität sowie die Anforderungen an Vergärungsanlagen und die Qualität der Kompostprodukte. Außerdem gewinnen Sie wertvolle Erkenntnisse über die Vorgaben des neuen Düngerechts für die Kompostvermarktung. Referenten aus der Praxis widmen sich ebenso der flexiblen Biogasspeicherung sowie der Netzeinspeisung von Strom.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Erdmann, Fon: 030.58580-423, erdmann@vku.de

VKU-Infotag:

Controlling in der kommunalen Energiewirtschaft

12. Juni 2018	Berlin
28. Juni 2018	Düsseldorf

Controlling als Konzept der Unternehmenssteuerung entlang der Wertschöpfungsstufen Erzeugung, Verteilnetz, Vertrieb sowie auf Konzernebene: Neben der Frage des Zusammenspiels von Unternehmens- und Bereichscontrolling wird in Praxisberichten aufgezeigt, wie der Kundenwert als Steuerungsinstrument eingesetzt werden kann und wie Steuerungscockpits auf Verteilnetzebene unternehmensweit Einsatz finden.

Weiterhin erhalten Sie Einblick in das Berichtswesen auf Konzernebene und in methodengestütztes Risikomanagement zur nachhaltigen Unternehmenssteuerung. In einem Workshop entwickeln Sie Kennzahlen sowie Kennzahlensysteme entlang der Wertschöpfungskette.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Manuela Heinze, Fon: 030.58580-426, heinze@vku.de

VKU-Infotag:

Netzintegration von E-Mobilität

14. Juni 2018	Düsseldorf
3. Juli 2018	Stuttgart

Das Geschäftsfeld E-Mobilität entwickelt sich rasant. Der Aufbau einer dezentralen Ladeinfrastruktur stellt dabei Verteilnetzbetreiber vor neue Herausforderungen, bietet aber auch große Potenziale für intelligentes Lastmanagement. Ziel ist es, der Elektromobilität zum Durchbruch zu verhelfen und gleichzeitig den notwendigen Netzausbau durch intelligente Steuerung der Verteilnetze zu minimieren.

Kommunale Unternehmen stellen hierzu ihre Herangehensweise auf unserem neuen Infotag vor. Wie kann möglichst viel Ladeinfrastruktur in das Bestandsnetz von Städten integriert werden? Welche Optionen bietet der aktuelle Rechtsrahmen für Verteilnetzbetreiber beim Netzanschluss? Erfahren Sie hier mehr über die politischen Rahmenbedingungen, technische Lösungsansätze und rechtliche Steuerungsmöglichkeiten.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Erdmann, Fon: 030.58580-423, erdmann@vku.de

VKU-Infotag:

Umsetzung der Marktprozesse in der Energiewirtschaft

11. und 12. Juli 2018 Nürnberg

5. und 6. September 2018 Hannover

Die Geschäftsprozesse in kommunalen Energieversorgungsunternehmen werden zunehmend durch Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) geregelt. Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) wurden die Festlegungen zu den Marktprozessen im neuen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) angepasst. Nach Maßgabe der BNetzA sind diese verbindlich seit 1. Oktober 2017 in den Unternehmen anzuwenden.

Auf diesem Infotag erhalten Sie wertvolle Informationen über die aktuellen Festlegungen, die handelnden Akteure sowie Rechte und

Pflichten der definierten Marktrollen. Aber auch das notwendige Wissen, um sich mit komplexen Marktprozessen auseinandersetzen zu können, wird vermittelt sowie die Grundlagen zu GPKE/GeLi Gas, MaBis, GABi Gas.

Mehr zum Infotag unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Manuela Heinze, Fon: 030.58580-426, heinze@vku.de

VKU-Stadtwerkekongress 2018

18. und 19. September 2018 Köln

Auch 2018 wird der VKU-Stadtwerkekongress das Stimmungsbarometer für die kommunale Energiewirtschaft sein. Mit hochkarätigen Referenten und politischen Meinungsbildnern erleben Sie spannende Fachdiskussionen mit Entscheidern aus Stadtwerken und der kommunalen Wirtschaft. Ein neues Konzept garantiert Ihnen vielfältige Networking-Möglichkeiten, interessante Impulse zu aktuellen Themen, einen spannenden Austausch durch interaktive Veranstaltungsformate sowie eine Fachausstellung mit qualifizierten Marktpartnern.

Die Verleihung des Stadtwerke Awards 2018 sowie die Vorstellung der nominierten Projekte runden diesen Pflichttermin der Energiewirtschaft ab. Wir laden Sie herzlich nach Köln ein.

Mehr zur Veranstaltung unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030.58580-406, stecay@vku.de

SONSTIGE TERMINE

ASEW-Seminar: Mieterstrom in der Praxis

5. Juni 2018 Hamburg

Seit die ersten Mieterstrommodelle auf dem Markt sind, hat sich in der Branche einiges getan. Im Seminar berichten Stadtwerke und die Wohnungswirtschaft unter anderem, welche Geschäftsmodelle sich damit für sie ergeben, aber auch welche Geschäftsmodelle sie aufgeben mussten.

Ansprechpartnerin:

Sabrina Pieruschka, Fon: 0221.931819-17, pieruschka@asew.de

ASEW-Seminar: Strom- & Wärmespeicher

6. und 7. Juni 2018 Düsseldorf

Eigenproduktion von Strom und Wärme boomt. Um den Eigenverbrauch zu optimieren, sind Speichermöglichkeiten essenziell. Das Seminar nimmt neben dem Einsatz in der Sektorenkopplung unter anderem Geschäftsmodelle für Privat- und Gewerbekunden sowie Best Practices in den Fokus.

Ansprechpartnerin:

Sabrina Pieruschka, Fon: 0221.931819-17, pieruschka@asew.de

ASEW-Seminar: Blockchain in der Energiewirtschaft

12. Juni 2018 Nürnberg

Stadtwerke stehen seit gut zwanzig Jahren immer stärker unter Wettbewerbsdruck. Dazu trägt auch die Digitalisierung bei. Ein Trend: die Blockchain-Technologie. Der Fokus des Seminars liegt auf Möglichkeiten, die sich durch Blockchain für die Energiewirtschaft ergeben.

Ansprechpartnerin:

Sabrina Pieruschka, Fon: 0221.931819-17, pieruschka@asew.de

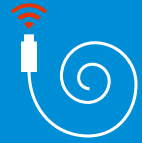
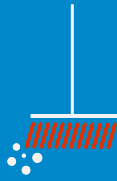
ASEW-Seminar: Digitale Strategien zur Kundenbindung

26. und 27. Juni 2018 Köln

Das Seminar zeigt Möglichkeiten von Google AdWords, Suchmaschinenoptimierung und Retargeting und stellt dar, welche Strategien Stadtwerke-Wettbewerber im Netz haben. Praxisbeispiele zeigen, mit welchen kostenlosen oder kostenpflichtigen Tools Kunden gebunden werden können.

Ansprechpartnerin:

Sabrina Pieruschka, Fon: 0221.931819-17, pieruschka@asew.de



Gemeinsam mit und für unsere mehr als **1.460**
Mitgliedsunternehmen gestalten wir als VKU die Zukunft
der Kommunalwirtschaft – in Deutschland und in Europa:

- › WIR SIND DIE HEIMAT FÜR KOMMUNALE UNTERNEHMEN.
 - › WIR SPRECHEN MIT EINER STARKEN STIMME FÜR UNSERE MITGLIEDER.
 - › WIR AGIEREN INNERHALB UNSERER KOMMUNALEN FAMILIE.
 - › WIR SETZEN IMPULSE, STEHEN FÜR INNOVATIVE LÖSUNGEN UND VERNETZEN MENSCHEN UND UNTERNEHMEN.
 - › WIR MACHEN KOMMUNALE UNTERNEHMEN STARK.
 - › WIR BAUEN AUF UNSERE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER. SIE SIND DIE BASIS FÜR DEN ERFOLG DES VERBANDES.
-